

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 1. Februar 2016

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am **1. Februar 2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 20,- Euro
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30,- Euro
 - von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden 40,- Euro
 - von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,- Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Viertel Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der beratenden Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 20,- Euro
- von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30,- Euro
- von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden 40,- Euro
- von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,- Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums errechnet sich die zeitliche Inanspruchnahme aus der Gesamtdauer der verschiedenen Sitzungen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den

- Ortsvorsteher der Ortschaft Bronnen 45,00 v. H.,
- Ortsvorsteher der Ortschaft Oberholzheim 45,00 v. H.,
- Ortsvorsteher der Ortschaft Stetten 45,00 v. H.,

des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und gegebenenfalls der durch die Tätigkeit des Ortsvorstehers eventuell entgangene Arbeitsverdienst abgegolten.

- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten 30,- Euro je Einsatz.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen nachträglich am Halbjahresende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird nachträglich am Halbjahresende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird im darauffolgenden Monat gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **1. April 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. März 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

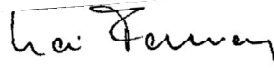
Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 2. Februar 2016



Kai Feneberg
Bürgermeister